

sacramento eucharistiae. Dieses Stück ist nicht blofs von anderer Hand, sondern auch aus späterer Zeit. Es folgen dann noch kurze Betrachtungen über die Passion des Herrn mit 49 Passionsgebeten zu seinen Leiden. Diese wieder von anderer Hand. Es geht aus dieser Anfügung des sogen. vierten Buches hervor, dafs zur Zeit der Abschrift der drei ersten Bücher derselbe noch nicht als zugehörig, vielmehr als ein selbständiger Traktat angesehen wurde; dafs aber die spätere Kunde von seiner Zusammengehörigkeit einen Abschreiber veranlafste, dasselbe zu dem wertvollen Buche noch hinzuzufügen.

3.

Die Zurückdatierung des Wormser Ediktes vom 8. Mai 1521.

Von

Dr. phil. **Wilhelm Tesdorpf.**

Wenn es sich um Zurückdatierung einer Urkunde handelt, so können nur die allgemeinen Grundsätze der Diplomatie zur Anwendung kommen, indem man fragt: Was versteht man unter der Datierung einer Urkunde, was unter einer Zurückdatierung? Wobei zu bemerken ist, dafs letztere, streng im diplomatischen Sinne gefafst, stets eine Fälschung in sich schliesst, mögen die Motive sein, welche sie wollen. Denn es wird durch eine Zurückdatierung eine Handlung auf einen Zeitpunkt verlegt, in welchem dieselbe noch nicht stattgefunden hat.

Die Streitfrage nach der Zurückdatierung des Wormser Ediktes ist erst im Jahre 1871 aufgetaucht, als Friedrich, sich stützend auf die von ihm edierten Berichte des päpstlichen Nuntius Aleander, die bis dahin allgemein angenommene Zurückdatierung leugnete; ihm haben sich Brieger, Janssen und neuerdings auch Elter angeschlossen. An der alten, von Neudecker, Ranke, O. Waltz und Schenkel bis dahin vertretenen Ansicht, dafs hier eine Fälschung der kaiserlichen und päpstlichen Partei vorliegt, haben auch jetzt noch festgehalten: J. Köstlin, W. Mauren-

brecher, K. Jansen, Th. Kolde, M. Lenz und H. Baumgarten¹. Den Gründen derselben kann man meiner Meinung nach noch einige wichtige Stützpunkte hinzufügen.

Friedrich und Brieger weisen bei ihrer Ansicht darauf hin, daß Aleander das Edikt am 8. Mai in seiner endgültigen Gestalt abgefaßt habe, und sagen: das Edikt trägt als Datum den Tag des Entwurfes. Daß keine Fälschung beabsichtigt, beweist das Intimationsschreiben Karl's V. zu dem Edikt (vgl. Neudecker a. a. O., S. 2), welches das richtige Datum der Veröffentlichung, den 26. Mai, trägt, von einer betrügerischen Zurückdatierung ist somit keine Rede.

Hier ist der Punkt, wo ich die diplomatische Behandlung der Sache eintreten lassen möchte. Was beweisen die Depeschen Aleanders, die einzigen Aktenstücke, welche angeblich der alten

- 1) Für eine Rückdatierung resp. Fälschung sprechen sich aus:
 Neudecker, Urkunden aus der Reformationszeit (Cassel 1836), S. 3 Anm.
 L. v. Ranke, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation, 5. Aufl., Bd. I, S. 342 f.
 O. Waltz, Der Wormser Reichstag im Jahre 1521 in: Forschungen zur Deutschen Geschichte, Bd. VIII (1868) S. 25 f.
 Schenkel, Luther in Worms und in Wittenberg (Elberfeld 1870), S. 134.
 J. Köstlin, Martin Luther (Elberfeld 1875), Bd. I, S. 465. 466.
 W. Maurenbrecher, Geschichte der katholischen Reformation, Bd. I (1880), S. 197.
 Karl Jansen, Aleander am Reichstage zu Worms 1521 (Kiel 1883), S. 72.
 Th. Kolde, Luther und der Reichstag zu Worms in: Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte, Bd. I.
 M. Lenz, Martin Luther, 2. Aufl. (Berlin 1883), S. 123.
 H. Baumgarten, Geschichte Karl's V., Bd. I, S. 495.
 Gegen Zurückdatierung und Fälschung sind:
 Johann Friedrich, Der Reichstag zu Worms im Jahre 1521 in Abhandlgn. d. hist. Kl. d. Kgl. Bayr. Akademie, Bd. XI, S. 89.
 Janssen, Geschichte des Deutschen Volkes, Bd. II (1878), S. 170.
 Brieger, Neue Mitteilungen über Luther in Worms. Einladungsschrift der Universität Marburg zur Lutherfeier 1883, S. 13.
 J. Elter, Luther und der Wormser Reichstag 1521 (Bonn 1886), S. 57.
 Nicht zugänglich sind mir gewesen:
 W. G. H. Boye, Luther auf dem Reichstage zu Worms. Halle 1817.
 J. G. Zimmer, Luther auf dem Reichstage zu Worms.
 Brückner, Zur Geschichte des Reichstages zu Worms 1521. Heidelberg 1860.
 Nachweise über die einschlagenden Veröffentlichungen von Urkunden und Aktenstücken vergleiche:
 Maurenbrecher a. a. O., S. 396.
 Elter a. a. O., S. 6.

Auffassung entgegenstehen? Lediglich doch dies, daß Aleander am 8. Mai das Edikt fertig abgefaßt hat (vgl. Brieger, Aleander und Luther 1521, 1. Abtl., nr. 27—29). Ist aber „Abfassung“ und „Ausfertigung“ einer Urkunde ein und dasselbe? Kann Friedrich mit Recht sagen: „Es trägt den Tag der Ausfertigung als Datum, während die Veröffentlichung immer weiter hinausgeschoben wurde“? Unter „Ausfertigung“ versteht man in der Diplomatie die Vollziehung, d. h. die Unterzeichnung durch den Aussteller einer Urkunde. Wenn eine Urkunde den Tag der „Ausfertigung“ als Datum trägt, kann sie nach Jahren erst publiziert werden und man kann nie von einer Zurückdatierung sprechen. Steht es aber so mit dem Wormser Edikt? Doch sicherlich nicht. Vollzogen, unterzeichnet vom Kaiser ist dasselbe nicht am 8., sondern am 26. Mai (vgl. Brieger a. a. O., Nr. 31. 32). Es trägt also nicht den Tag der „Ausfertigung“ als Datum, d. h. diplomatisch ausgedrückt: Das Wormser Edikt ist zurückdatiert. Der Irrtum Friedrich's und derer, die ihm beistimmen, ist dadurch entstanden, daß sie die Begriffe „Abfassung“ und „Ausfertigung“ mit einander verwechselt haben. Das Datum des Intimationsschreibens beweist gar nichts, denn Publikation und Vollziehung einer Urkunde sind zwei gänzlich verschiedene Dinge. Damit wäre nun eigentlich alles bewiesen; aber, könnte man einwenden, von Fälschung ist dennoch keine Rede, sondern das Datum des 8. Mai ist nur durch ein Versehen stehen geblieben. Um auch die Absicht zu erweisen, muß man näher auf den Inhalt des Ediktes selbst eingehen (vgl. Walch, M. Luther's sämtliche Schriften, 15. Tl., S. 2264 f.). Sowohl im Artikel 16, S. 2270, wie auch im Artikel 26, wie ferner im Intimationsschreiben betont der Kaiser wiederholt, daß das Edikt den Ständen des Reiches vorgelegen habe und einmütiglich gebilligt sei. Da nun das Edikt vom 8. Mai datiert ist, so mußte mindestens, wenn alles in Richtigkeit sein sollte, dasselbe am 8. Mai den Kurfürsten und Ständen wirklich vorgelegt sein. Sonst behauptet das Edikt etwas Falsches und enthält eine offenbare Unwahrheit. Und so ist es in der That. Aus dem Briefe Aleander's a. a. O., Nr. 33 ist klar ersichtlich, daß der Kaiser aus politischen Gründen erst am 25. Mai den damals noch in Worms versammelten Reichsständen das Edikt vorgelegt hat, und daß diese es erst am 25., nicht am 8. genehmigt haben. Somit ist diese Unwahrheit im Edikte selbst erwiesen. Erst nachdem der Kaiser seine politischen Zwecke erreicht hatte, und die lutherisch gesinnten Fürsten abgereist waren, legte er es den übrigen vor, und um im Volke den Schein völliger Einmütigkeit aller Fürsten zu erwecken, wurde dasselbe mit dem Datum des 8. Mai, wo eben

noch alle in Worms versammelt gewesen waren, publiziert. Ganz evident wird die Absicht der Fälschung, wenn wir noch folgendes betrachten. Im Artikel 26 ist die Rede von dem freien Geleit Luther's, welches am 14. Mai abliefe, erst von da ab sollte das Edikt Gültigkeit haben. Dieser Artikel hatte doch am 26. Mai absolut keinen Sinn mehr. Wenn er nur aus Achtlosigkeit auch zu der verzögerten Vorlage nicht gestrichen worden wäre, so hätte er jedenfalls bei letzter Lesung vor der Unterzeichnung auffallen und ausgemerzt werden müssen. Er ist stehen geblieben und so, wie oben erläutert, ein Beweis geworden für die Absichtlichkeit der Zurückdatierung.

4.

Das Datum des Wormser Ediktes.

Von

Theodor Brieger.

Es mag mir gestattet sein, gleich in diesem Hefte eine Entgegnung auf den vorstehenden Aufsatz zu geben. Dem Verfasser desselben muß man es Dank wissen, daß er die Frage, um welche es sich handelt, scharf ins Auge gefaßt und zum erstenmal genauer untersucht hat. Denn Friedrich thut sie mit der Anmerkung ab: „Mir scheint es nach Aleander's Mitteilungen über das Zustandekommen des Mandates unrichtig zu sein, daß er dasselbe zurückdatiert habe. Es trägt vielmehr den Tag der Ausfertigung als Datum, während die Veröffentlichung immer weiter hinausgeschoben wurde.“ Dies hat sich Janssen in einer Note angeeignet, nur daß er anstatt sich eines „Mir scheint es“ zu bedienen, wie von einer ausgemachten Thatsache redet.

Tesdorpf hat nun gegen Friedrich und seinen Nachtreter nachgewiesen, daß von einer „Ausfertigung“ des Ediktes vor dem 26. Mai nicht die Rede sein kann, was übrigens, seitdem die (erst durch Balan und mich veröffentlichte) Depesche Aleander's vom 26. Mai vorlag, in welcher er berichtet, daß der